

**VERGEWALTIGUNG
SEXUELLER MISSBRAUCH
GEWALT IN DER FAMILIE**

Stand: Mai 2016

Beiheft zur Rechtsbroschüre
der Beratungsstelle
TARA

in Zusammenarbeit mit
Mag.^a Irene Strauss, M.A.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurden neue Straftatbestände in das Strafgesetzbuch aufgenommen: „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ (§ 205a StGB), Zwangsheirat (§ 106a StGB), „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ (Cybermobbing, § 107c StGB). Außerdem wurde die Strafbarkeit bei sexueller Belästigung (§ 218 StGB) auf bisher straffreie Fälle, wie etwa „Po-Grapschen“ ausgeweitet. Die Änderungen bzw. Neuerungen sind im vorliegenden Beiheft zur Rechtsbroschüre der Beratungsstelle Tara festgehalten.

Seite 5:

II.a. VERLETZUNG DER SEXUELLEN SELBSTBESTIMMUNG

II.a.1 Abgrenzung zu anderen Delikten

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde eine neue Bestimmung zwischen geschlechtlicher Nötigung und sexueller Belästigung eingefügt, die auf nichtkonsensualen Beischlaf und nichtkonsensuale beischlafsähnliche Handlungen (gegen den Willen des Opfers) Anwendung findet. Die Strafdrohung für die „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ beträgt zwei Jahre und es handelt sich um ein Officialdelikt. Sobald eine offizielle Stelle (Polizei, Staatsanwaltschaft) von einem Sachverhalt Kenntnis erlangt, ist dieser strafrechtlich zu überprüfen.

Im Falle einer Vergewaltigung (§ 201 StGB) und einer geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB) wendet der Täter Gewalt, gefährliche Drohung oder Freiheitsentziehung an, um den Willen des Opfers auszuschalten oder zu brechen. Sexuelle Handlungen gegen den ausdrücklichen Willen einer Person sind in den Fällen der §§ 205 (wenn es sich um den sexuellen Missbrauch einer wehrlosen Person handelt), 206 (wenn es sich um den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung mit einer Person unter 14 Jahren oder einer solchen Person an sich selbst handelt), 207 (wenn es sich um eine sonstige geschlechtliche Handlung mit einer Person unter 14 Jahren oder einer solchen Person an sich selbst handelt), 207b (wenn die Zwangslage einer Person unter 18 Jahre ausgenutzt wird) oder 212 (wenn in den dort genannten Fällen ein Autoritätsverhältnis ausgenutzt wird) StGB strafbar, auch wenn der Täter weder (physische) Gewalt, noch gefährliche Drohung oder Freiheitsentziehung anwendet.

Schließlich ist jede unfreiwillige sexuelle Handlung – unabhängig von Alter und Situation – als sexuelle Belästigung nach § 218 StGB strafbar.

II.a.2 Gesetzestext (Strafgesetzbuch)

Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

§ 205a (1) Wer mit einer Person gegen deren Willen, unter Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung vornimmt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person auf die im Abs. 1 beschriebene Weise zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu veranlasst, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unfreiwillig an sich selbst vorzunehmen.

Anmerkung:

Der Tatbestand der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung unterscheidet drei Fälle:

- Beischlaf bzw. beischlafsähnliche Handlung gegen den Willen des Opfers:
Der Täter muss es ernsthaft für möglich halten und sich damit abfinden, dass er gegen den Willen des Opfers handelt, den Beischlaf oder die beischlafsähnliche Handlung aber dennoch vornimmt (bzw. das Opfer diese vornehmen bzw. erdulden lässt). Dabei sind Fälle denkbar, in denen das Opfer seinen Willen ausdrücklich erklärt hat, aber auch Fälle, in denen das Opfer konkludent zu verstehen gibt, dem Ansinnen des Täters ablehnend gegenüber zu stehen (indem es etwa zu weinen beginnt). Auch bei „Freezing“ (eine physische Reaktion des Steif- oder Schlappwerdens, das scheinbar teilnahmslose Über-Sich-Ergehen lassen von sexualisierten Übergriffen aufgrund von Angst) ist – soweit nicht Wehrlosigkeit iSd § 205 vorliegt – Strafbarkeit gemäß § 205a StGB zu prüfen.
- Ausnützung einer Zwangslage des Opfers: Eine Zwangslage liegt vor, wenn widrige Umstände zusammentreffen, durch die das Opfer sich nach seinen persönlichen Verhältnissen genötigt sieht, einen Beischlaf oder beischlafsähnliche geschlechtliche Handlungen vorzunehmen oder an sich vornehmen zu lassen, mit denen es ohne diese Umstände nie einverstanden gewesen wäre. Eine Zwangslage kann insbesondere eine schwere wirtschaftliche Notlage sein, die über eine schwere wirtschaftliche Bedrängnis hinausgeht. Aber auch Obdachlosigkeit oder eine Suchtkrankheit können eine Zwangslage begründen. Sie kann schließlich auch durch ein Übel ausgelöst werden, das einer dem Opfer nahestehenden Person (Sympathieperson) droht.

- Vorgegangene Einschüchterung des Opfers: Eine Einschüchterung kann sowohl durch psychische als auch durch physische Einwirkung geschehen. Es genügt die wie auch immer bewirkte Herbeiführung eines psychischen Zustands, in dem das Opfer aus Angst nicht mehr frei entscheiden kann. Das Ziel der Tat muss nicht durch einzelne gravierende Handlungen, sondern kann auch durch eine Vielzahl einzelner Maßnahmen, die insgesamt dazu führen, dass dem Tatopfer die Freiheit der Entscheidung genommen wird, erreicht werden. Dies kann z.B. durch vom Opfer miterlebte Gewalttätigkeiten gegen Dritte, von denen das Opfer auf die mögliche eigene Behandlung rückschließt, geschehen. Eine Einschüchterung kann aber auch dadurch erfolgen, dass beim Opfer auf Grund von Präsenz und Praktiken des Täters Angst erzeugt oder der Eindruck vermittelt wird, dass ein Widersetzen gegen die gestellten Forderungen mit schweren Konsequenzen verbunden ist.

Seite 15:

Am Ende des 1. Absatzes wird folgender Satz eingefügt:

Außerdem muss Ihnen und Ihrer Vertretung vor einem solchen Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme gegeben werden (§206 Abs 1 StPO).

im 3. Absatz wird nach Recht auf Teilnahme an einer kontradiktorischen Vernehmung von anderen ZeugInnen oder dem Beschuldigten (siehe näher Kapitel II.6.2) ***eingefügt:*** und an einer Tatrekonstruktion;

Seite 23:

Der letzte Satz wird gestrichen.

Seite 29:

Vor der Überschrift II.7.2.2 Einstellung durch das Gericht wird Folgendes eingefügt:

II.7.2.1.a Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)

Wird das Verfahren nicht eingestellt, kann die Staatsanwaltschaft dennoch unter bestimmten Voraussetzungen von der Verfolgung des Täters endgültig oder vorläufig zurücktreten. Nicht zulässig ist ein Rücktritt von der Verfolgung in jenen Fällen, in denen dem Täter eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe

bedroht ist, zum Vorwurf gemacht wird. (§198 StPO) Somit ist eine Diversion bei Vergewaltigung, geschlechtlicher Nötigung und sexuellem Missbrauch ausgeschlossen! Diversion kann jedoch bei anderen Fällen von sexualisierter Gewalt, zB bei der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 205a StGB), Stalking (§ 107a StGB), Cybermobbing (§ 107c StGB) zur Anwendung kommen. Aufgrund des Diversionsausschlusses bei Vorliegen eines Erschwerungsgrundes nach § 33 Abs 2 oder Abs 3 StGB ist jedoch ein Tatausgleich im familiären/häuslichen Nahbereich ausgeschlossen.

Kommt es zu einer Diversion, sind Staatsanwaltschaft und Gericht verpflichtet, bei ihren Entscheidungen über die Beendigung des Verfahrens die Wiedergutmachungsinteressen der Opfer zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Sie haben das Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen (falls das nicht schon einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist). Sie müssen unverzüglich über Ihre Rechte, insbesondere das Recht auf Prozessbegleitung und in Betracht kommende Opferschutzeinrichtungen informiert werden.

Vor einem Rücktritt von der Verfolgung muss Ihnen und Ihrer Vertretung ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme gegeben werden (§ 206 Abs 1 StPO). Sollte sich der Beschuldigte bereit erklären, aus der Tat entstandenen Schaden gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen oder eine Pflicht zu übernehmen, die Ihre Interessen unmittelbar berührt, müssen Sie davon verständigt werden (§ 206 Abs 2 StPO).

Steht ein Tatausgleich (§ 204 StPO) im Raum, müssen Sie als Opfer und ihr Vertreter in die Bemühungen darum einbezogen werden, soweit Sie dazu bereit sind. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist von Ihrer Zustimmung als Opfer abhängig, es sei denn, Sie verweigern Ihre Zustimmung aus nicht berücksichtigungswürdigen Gründen. Jedenfalls zu berücksichtigen sind ihre berechtigten Interessen, insbesondere Ihr Interesse auf Wiedergutmachung.

Die Staatsanwaltschaft kann auch vorläufig von der Verfolgung zurücktreten und einen Konfliktregler beauftragen (§ 204 Abs 3 StGB). Der Konfliktregler hat alle Beteiligten dabei zu unterstützen, einen Interessenausgleich herbeizuführen (§ 29a Bewährungshilfegesetz). Gemeinsam mit dem neutralen Konfliktregler soll eine faire und für alle Beteiligten tragfähige Konfliktlösung außerhalb des Gerichts gefunden werden.

Seite 32:

Die letzten zwei Absätze werden durch folgende ersetzt:

Bei den strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung findet die Hauptverhandlung in der Regel vor einem

Schöffengericht statt, das aus zwei RichterInnen und zwei SchöffInnen besteht. Ein Mitglied des Schöffengerichts muss in Ihrem Fall jedenfalls weiblich sein.

Entscheidet ein Geschworenengericht (bestehend aus drei RichterInnen und acht Geschworene) müssen bei sexualisierter Gewalt mindestens zwei Geschworene weiblich sein (§ 32 StPO).

Seite 37:

Die Zahl 850 wird durch 950 ersetzt.

Seite 38:

§ 73a ZPO wird durch § 73b ZPO ersetzt.

Seite 62:

In § 207a Abs 5 wird folgende Ziffer 1a. eingefügt:

1a. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person von sich selbst herstellt, besitzt, oder einem anderen zu dessen eigenen Gebrauch anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder

In § 207b wird das Strafmaß für die Geldstrafe von 360 auf 720 Tagessätze erhöht.

Seite 63:

In § 208 Abs 1 kommt alternativ zur Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen hinzu.

Seite 64:

In § 208a Abs 1a wird das Strafmaß für die Geldstrafe von 360 auf 720 Tagessätze erhöht.

In § 211 Abs 1 kommt alternativ zur Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen hinzu.

In § 211 Abs 3 kommt alternativ zur Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen hinzu.

Seite 66:

In § 215a Abs 2a Satz 1 kommt alternativ zur Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr eine Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen hinzu.

Nach dem Kapitel IV. (Seite 68 bis 75) wird folgendes Kapitel IVa. eingefügt:

IV.a. ZWANGSHEIRAT

Zwangsheirat – eine Eheschließung, bei der eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner oder beide nur durch massiven Druck, Androhung oder Anwendung von Gewalt zur Zustimmung bewegt wurden – verletzt das Menschenrecht auf freie Wahl der EhepartnerIn und stellt einen massiven Verstoß gegen Artikel 16 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO dar. Dieser legt fest, dass die Ehe nur aufgrund der freien und vollen Willenserklärung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden kann. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde „Zwangsheirat“ ein eigener Tatbestand im Strafgesetzbuch. Im Gesetzeswortlaut wurde ausdrücklich festgeschrieben, dass auch die Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte eine Nötigung ist. Zwangsheirat ist ein Officialdelikt, somit kann auch ein Dritter, ohne Zustimmung der Betroffenen, rechtlich gegen die Zwangsheiratsvorgehen.

Auch wenn man zur Aufnahme einer eheähnlichen Gemeinschaft (rituelle oder religiöse, staatlich nicht anerkannte Eheschließungen) genötigt wird, werden dadurch besonders wichtige Interessen verletzt. Dies begründet Strafbarkeit nach § 106 Absatz 1 Z 3 StGB (Schwere Nötigung).

Die Strafdrohung beträgt sechs Monate bis fünf Jahre. Genauso bestraft wird das sogenannte Vorfelddelikt zur Zwangsheirat (der Täter befördert die Frau zum Zweck der Zwangsheirat mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums in einen anderen Staat, verleitet sie durch Täuschung oder nötigt sie mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte dazu, sich in einen anderen Staat zu begeben). Begeht die genötigte Person oder eine andere Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet Selbstmord oder einen Selbstmordversuch, erhöht sich die Strafdrohung auf ein bis zehn Jahre.

Für Mädchen und Frauen, die von Zwangsheirat bedroht oder bereits betroffen sind, gibt es seit 2013 eine vom Verein Orientexpress Wien betreute Notwohnung. Diese Notwohnung in Wien (die Adresse wird keinen dritten Personen und Institutionen bekannt gegeben) bietet eine spezialisierte, geschützte Krisenunterbringung mit intensiver Betreuung, Beratung und

Begleitung für Frauen aus ganz Österreich. Erreichbar zu den Öffnungszeiten unter 01/728 97 25 (Montag, Mittwoch, Donnerstag 9:00 – 17:00 Uhr, Dienstag 9.00-13:00 Uhr).

IV.a.1 Gesetzestexte:

Die Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch (StGB) lauten folgendermaßen:

Schwere Nötigung

§ 106 (1) Wer eine Nötigung begeht, indem er

1. mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht,
2. die genötigte oder eine andere Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder
3. die genötigte Person zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der genötigten oder einer anderen Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Nötigung zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat.

Zwangsheirat

§ 106a (1) Wer eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person in der Absicht, dass sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft gezwungen werde (Abs. 1),

durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert.

(3) § 106 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Seite 76:

V.a. Cybermobbing

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde unter dem Titel „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ eine eigene Strafbestimmung zur Erfassung des Phänomens „Cybermobbing“ eingeführt. „Cybermobbing“ meint das bewusste Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen im Internet oder via Handy - meist über einen längeren Zeitraum. Dabei werden unterschiedliche Internet- und Handydienste verwendet: im Internet etwa durch E-Mail, Instant Messaging, in Chatrooms, in Diskussionsforen, in sozialen Netzwerken, auf Foto- oder Videoplattformen, in Blogs und am Handy durch lästige Anrufe, SMS, Nachrichten auf der Mailbox, Handykamera etc. Es bedeutet für Betroffene eine extreme Belastung und kann in schweren Fällen zur systematischen Zerstörung der Persönlichkeit des Opfers führen. Handlungen im Internet (beispielsweise das Veröffentlichen von Nacktfotos) können eine breite Öffentlichkeitswirkung haben, es gibt kaum Rückzugsmöglichkeit und die Wirkungen können für unbestimmte Zeit andauern (Suchmaschinen, Verlinkung, etc.). Nach Ansicht des Gesetzgebers waren daher die bisherigen Strafbestimmungen (u.a. § 107a StGB) nicht ausreichend, weshalb „Cybermobbing“ in § 107c StGB gesondert geregelt wurde.

...

Die gleiche Strafdrohung (bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen) besteht für Cybermobbing („Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“, § 107c StGB). Hat die Tat nach § 107a oder § 107c StGB den Selbstmord oder Selbstmordversuch des Opfers zu Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen (§ 107a Abs 3 bzw. § 107c Abs 2 StGB).

§ 107a und § 107c StGB sind Offizialdelikte: Sobald eine offizielle Stelle, im Regelfall Polizei oder Staatsanwaltschaft, vom Sachverhalt Kenntnis erlangt, ist dieser strafrechtlich zu überprüfen. Aufgrund des durch die Taten verwirklichten

Unwerts sind sowohl bei „Beharrlicher Verfolgung“/Stalking als auch bei Cybermobbing Einzelrichter des Landesgerichts zuständig.

Seite 77:

Es wird folgender Absatz eingefügt:

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kann materieller und immaterieller Schadenersatz auf dem Zivilrechtsweg eingeklagt werden (§ 1328a ABGB).

Seite 79:

***Die Strafdrohung in § 106a Abs 1 StGB wird durch eine Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen ergänzt.
Hinzu kommt folgender Absatz 3:***

(3) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 2 verfolgten Person zu Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

V.a.1 Gesetzestext (Strafgesetzbuch)

Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

§ 107c (1) Wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. eine Person für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar an der Ehre verletzt oder

2. Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 1 verletzten Person zu Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Anmerkungen:

Das Gesetz spricht von Handlungen die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems erfolgen. Das sind beispielsweise Handlungen über SMS, E-Mails oder Anrufe bzw. Nachrichten über Messenger oder soziale Netzwerke wie beispielsweise WhatsApp.

Für eine Strafbarkeit wegen "Cyber-Mobbings" müssen die Handlungen der Täterin/des Täters geeignet sein, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen. Es kommt darauf an, ob das Verhalten derart unerträglich ist, dass auch ein Durchschnittsmensch möglicherweise seine Lebensgestaltung geändert hätte. Maßgeblich sind die konkreten Umstände im Einzelfall. Bei der Bekanntgabe oder Veröffentlichung von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches kann eine solche Eignung nur angenommen werden, wenn sie objektiv geeignet ist, das Opfer bloßzustellen.

Was genau unter dem Begriff "eine längere Zeit hindurch" zu verstehen ist, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Bei Belästigungen durch E-Mails, SMS oder Telefonanrufe sind jedenfalls wiederholte Tathandlungen erforderlich.

Eine Verletzung an der Ehre ist jede Verminderung des Ansehens und der Achtung einer Person in ihrem sozialen Umfeld. Es geht dabei aber nicht um das persönliche Empfinden der betroffenen Person, sondern um eine objektive Nachvollziehbarkeit der Ehrverletzung.

Vom Gesetz erfasst sind auch "Tatsachen und Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches" einer Person. Unter den höchstpersönlichen Lebensbereich fallen beispielsweise das Sexualleben, der sensible Bereich des Familienlebens, religiöse Ansichten und Krankheiten. Bildaufnahmen (davon umfasst sind auch Videoaufnahmen) des höchstpersönlichen Lebensbereiches können solche des Verbrechensopfers aber, beispielsweise auch dessen Wohnräume erfassen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Schadenersatz am Recht auf Wahrung der Privatsphäre

§ 1328a (1) Wer rechtswidrig und schuldhaft in die Privatsphäre eines Menschen eingreift oder Umstände aus der Privatsphäre eines Menschen offenbart oder verwertet, hat ihm den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei erheblichen Verletzungen der Privatsphäre, etwa wenn Umstände daraus in einer Weise verwertet werden, die geeignet ist, den Menschen in der

Öffentlichkeit bloßzustellen, umfasst der Ersatzanspruch auch eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, sofern eine Verletzung der Privatsphäre nach besonderen Bestimmungen zu beurteilen ist. Die Verantwortung für Verletzungen der Privatsphäre durch Medien richtet sich allein nach den Bestimmungen des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, in der jeweils geltenden Fassung.

VI. SEXUELLE BELÄSTIGUNG UND ÖFFENTLICHE GESCHLECHTLICHE HANDLUNGEN

Mit § 218 StGB (Strafgesetzbuch) wurde im Strafrecht erstmals eine ausdrückliche Bestimmung gegen sexuelle Belästigung geschaffen. Die Straftat ist nur mit Ermächtigung der betroffenen Person zu verfolgen. Dies bedeutet, dass das staatliche Verfolgungsrecht zwar mit Begehung der Tat entsteht, die tatsächliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft aber nur mit Zustimmung der betroffenen Person möglich ist, wobei die Zustimmung auch wieder zurückgenommen werden kann.

Die ursprüngliche Regelung der sexuellen Belästigung knüpfte ausschließlich an den Begriff der „geschlechtlichen Handlung“ an. Er schließt jedenfalls jene Handlungen ein, bei denen zur unmittelbaren Geschlechtssphäre gehörige Körperpartien des Opfers oder Täters mit dem Körper des anderen in eine nicht bloß flüchtige sexualbezogene Berührung gebracht werden. Wenn hingegen nicht zur unmittelbaren Geschlechtssphäre des Täters oder des Opfers gehörige Körperstellen mit dem Körper des anderen in Berührung gebracht werden (z.B. Streicheln am Gesäß oder an den Oberschenkeln), verneinte die (strafrechtliche) Rechtsprechung einen objektiven Sexualbezug mit der Begründung, das Gesäß zähle nicht zur unmittelbaren Geschlechtssphäre eines Menschen.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurden nunmehr auch das „Po-Grapschen“ und Streicheln am Oberschenkel gerichtlich unter Strafe gestellt (§ 218 Abs 1 Z 1a).

Nicht gerichtlich strafbar sind weiterhin bloß verbale und nonverbale Belästigungen mit Sexualbezug ohne Körperkontakt, gegen die jedoch nach dem Gleichbehandlungsrecht vorgegangen werden kann (siehe nächstes Kapitel).

VI.1 Gesetzestext

Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

§ 218 (1) Wer eine Person durch eine geschlechtliche Handlung

1. an ihr oder
2. vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen,

belästigt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(1a) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle in ihrer Würde verletzt.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt.

(3) Im Falle der Abs. 1 und 1 a ist der Täter nur mit Ermächtigung der verletzten Person zu verfolgen.